



Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Eisenstadt, am 13.12.2017
Sachb.: Mag. Bianca Raidl
Tel.: +43 5 7600-2235
Fax: +43 2682 61884
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at

Zahl: LAD-GS/VD.L158-10003-14-2017

Betreff: Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 7. Dezember 2017 betreffend ein Gesetz über die Höhe des Tarifs des Wohnbauförderungsbeitrages (Burgenländisches Wohnbauförderungsbeitragstarifgesetz - Bgld. WbfbtG); Verfahren nach § 9 F-VG 1948

Der Burgenländische Landtag hat am 7. Dezember 2017 den beiliegenden Gesetzesbeschluss betreffend ein Gesetz über die Höhe des Tarifs des Wohnbauförderungsbeitrages (Burgenländisches Wohnbauförderungsbeitragstarifgesetz - Bgld. WbfbtG) gefasst.

Es wird gemäß § 9 F-VG 1948 um die Zustimmung der Bundesregierung ersucht.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Landeshauptmann:
Der Landesamtsdirektor:
Mag. Ronald Reiter, MA



Gesetz vom 07. Dezember 2017 über die Höhe des Tarifs des Wohnbauförderungsbeitrages (Burgenländisches Wohnbauförderungsbeitragstarifgesetz – Bgld. WbftG)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Höhe des Tarifs des Wohnbauförderungsbeitrages für Dienstnehmer und Dienstgeber im Burgenland beträgt je 0,5 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 1 des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 144/2017.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Dass dieser Abdruck mit dem vom Burgenländischen Landtag am 07. Dezember 2017 gefassten Beschluss gleichlautend ist, wird hiermit beglaubigt.

Eisenstadt, am 07. Dezember 2017

Die Landtagsdirektorin:
Mag.^a Monika Lämmermayr eh.

Vorblatt

1. Allgemeines:

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 wird der Wohnbauförderungsbeitrag ab dem Jahr 2018 zu einer ausschließlichen Landesabgabe, wobei der Bund aus Einheitlichkeitsgründen weiterhin die Bemessungsgrundlage, Einhebung, Abfuhr der Abgabe etc. regelt. Der Landesgesetzgebung bleibt die Regelung der Höhe des Tarifs (für Dienstnehmer und Dienstgeber) vorbehalten (vgl. § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018 des Bundes). Die einheitliche Regelung der Höhe dieses Tarifs soll mit diesem Gesetz vorgenommen werden.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art. 15 Abs. 1 B-VG, § 8 Abs. 1 F-VG 1948 iVm § 16 Abs. 1 Z 3 FAG 2017.

3. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Gemeinschaftsrecht wird durch das Vorhaben nicht berührt.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Die Umwandlung des Wohnbauförderungsbeitrages von einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe hin zu einer ausschließlichen Landesabgabe soll im Wesentlichen kostenneutral erfolgen. Der Ertrag aus dieser Abgabe wird für das Land in etwa gleich bleiben.

5. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine.

6. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

7. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 9 F-VG kann die Bundesregierung innerhalb von acht Wochen nach dem Tag, an dem der Gesetzesentschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch wegen Gefährdung von Bundesinteressen erheben.

Erläuterungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 wird der Wohnbauförderungsbeitrag ab dem Jahr 2018 zu einer ausschließlichen Landesabgabe, wobei der Bund aus Einheitlichkeitsgründen weiterhin die Bemessungsgrundlage, Einhebung, Abfuhr der Abgabe etc. regelt. Der Landesgesetzgebung bleibt die Regelung der Höhe des Tarifs (für Dienstnehmer und Dienstgeber) vorbehalten (vgl. § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018 des Bundes). Die einheitliche Regelung der Höhe dieses Tarifs soll mit diesem Gesetz vorgenommen werden.

Zum Zeitpunkt der Begutachtung dieses Gesetzes war das Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018 des Bundes zwar noch nicht im Nationalrat beschlossen, ein diesbezüglicher Beschluss wurde jedoch für nach der Begutachtungsfrist dieses Gesetzes in Aussicht gestellt.

Da der Wohnbauförderungsbeitrag ab dem Jahr 2018 zu einer ausschließlichen Landesabgabe wird, soll daher dieses Gesetz mit 1. Jänner 2018 in Kraft treten.